Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: - (1909)

Rubrik: Rückkaufsangelegenheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. Kükkaufsangelegenheit.

1. Die Expertise zur Untersuchung, ob sich bie Bahn am 1. Mai 1909 in vollkommen befriedigendem Zustande befunden habe.

Am 10. April 1909 hatte ber Anwalt bes Bundesrates im Rückfaufsprozeß beim Instruktionsrichter bas Begehren gestellt, es möchte eine Erperten-Kommission bestellt werden zur Feststellung der Frage, ob am 1. Mai 1909 bie Bahn sich in vollkommen befriedigendem Zustande befinde. Nach einem bezüglichen Schriftenwechsel traf sodann ber Instruktionsrichter die nachstehende Verfügung:

"Schweizerisches Bunbeggericht.

"Der Instruttionsrichter

"in Sachen

"ber Gottharbbahngesellschaft in Luzern, "Rlägerin, vertreten burch Abvokat Dr. G. Schaller in Luzern,

"gegen

"bie Schweizerische Gibgenoffenschaft, "Beklagte, vertreten burch Abvokat Dr. Paul Scherrer in Basel, "betreffend Rudkaufsentschäbigung,

"nach Ginsicht:

"best Gesuches der Beklagten vom 10. April 1909, es möge schon jetzt nach Art. 168 BCP eine Experten-Kommission "bestellt werden, um in technischer Hinsicht sestzustellen, ob und wie weit sich die von der Eidgenossenschaft zurück"zukausenden Anlagen und Sinrichtungen am 1. Mai 1909 in vollkommen befriedigendem Zustand besinden;
"der Eingabe der Klägerin vom 25. Mai 1909, wonach diese grundsählich die Zulässigkeit des genannten Gesuches "bestreitet und eventuell verlangt, daß die Experten beauftragt werden, noch andere Fragen zu beantworten;
"der Vernehmlassung der Beklagten vom 3. Juni auf diese Eingabe;

"in Ermägung:

"baß, was die Zulässigkeit des vorliegenden Gesuches um Anordnung einer Beweisaufnahme zum ewigen "Gedächtnisse betrifft, nach Art. 168 BCP der Instruktionsrichter eine solche Beweisaufnahme anordnen kann, "um "den brohenden Berlust des betreffenden Beweismittels zu verhüten", daß aber diese Bestimmung nicht wörtlich "auszulegen ist, sondern auch dann anwendbar sein muß, wenn die Erhebung eines im Beweisversahren zulässigen "Beweises, falls sie erst in diesem Berkahren ersolgte, aus bestimmten Gründen erschwert wurde;

"daß die Beklagte, die seit dem 1. Mai 1909 Eigentümerin der Gotthardbahn ist, von diesem Zeitpunkte "an Veränderungen vornehmen könnte an Anlagen und Sinrichtungen, über deren Zustand die Parteien verschiedener "Weinung sind; daß es also von wesentlichem Interesse ist, daß dieser Zustand nach der Besitznahme der Bahn "durch die Eidgenossenschaft in technischer Beziehung so bald als möglich sestellt werde;

"daß diese technische Expertise ber rechtlichen Frage nicht vorgreift, ob und wie fern die Bahn in konzessions= "gemäßem Zustande abgetreten worden sei;

"daß ein Gesuch um vorsorgliche Beweiserhebung in jebem Stadium des Prozesses, also auch vor Abschluß "bes Schriftenwechsels, gestellt werden kann;

"baß, was jene Fragen betrifft, die die Klägerin den Experten stellen will, von dem Grundsatze auszu=
"gehen ist, daß, wenn eine Partei eine Expertise verlangt, die andere Partei am Beweisversahren teilnimmt und
"ihrerseits den Experten andere Fragen stellen kann;

"bag bie von ber Klägerin gestellten Fragen zwar auch Gegenstand einer erst im Beweisversahren anzu"ordnenden Expertise bilden könnten, es aber zwecknäßiger erscheint, sie jetzt schon den Experten zu unterbreiten,
"da sich so unter Umskänden eine neue Expertise vermeiden läßt;

"baß bie Auffassung ber Sachlage burch die Experten für ben Richter nicht verbindlich ist, soweit es sich "um die rechtliche Würdigung ber zu lösenden Frage handelt;

"in Anwendung von Art. 168 BCP;

"verfügt:

- "I. Es solle eine aus brei Mitgliebern bestehenbe Experten-Kommission bestellt werben zur Beantwortung "folgenber Fragen:
- "A.1. Ift die Ausstührung der auf Seite 133—158 der Klagebeantwortung näher bezeichneten baulichen Ers"weiterungen und Aenderungen nötig, um die Gotthardbahn, im Hindlick auf die im Zeitpunkte ihres
 "Ueberganges an den Bund (1. Mai 1909) bestandenen Verkehrss und Betriebsbedürsnisse, sowie im
 "Hindlick auf ihre Eigenschaft als große internationale Durchgangslinie, vom betriebstechnischen Gesichtss"punkte aus in einen vollkommen befriedigenden Zustand zu stellen?

"Eventuell

- "Welche von den auf Seite 133—158 der Rlagebeantwortung bezeichneten baulichen Erweiterungen und "Aenderungen halten die Herren Erperten für nötig, damit die Gotthardbahn, von den angegebenen Gesichtspunkten "aus, den Anforderungen eines vollkommen befriedigenden Zustandes in betriedstechnischer Beziehung entspricht.
- "2. Wie hoch sind die Kosten zu veranschlagen, die die Schweizerischen Bundesbahnen effektiv aufzuwenden "haben werden, um die von den Herren Erperten in Beantwortung von Frage 1 für nötig besundenen "Bauten usw. auszuführen, unter Berücksichtigung der Zeitdauer, die deren Aussührung erfordert, bezw. "der Zeitpunkse, wo die erforderlichen Beträge zur Ausgade gelangen, sowie unter Abrechnung des zu Lasten "des Bundes fallenden Kostenanteils für Mehrleistungen, die die Bundesbahnen mit Kücksicht auf die "mutmaßlichen Bedürsnisse der Zukunft auswenden mögen oder müssen, die aber an und für sich durch die "Bedürsnisse im Zeitpunkte des Uebergangs der Bahn noch nicht geboten wären?
- "B. 1. Ift es vom Standpunkte einer orbentlichen Eisenbahnwerwaltung aus, unter angemessener Berücksichtigung "ber betriebstechnischen und wirtschaftlichen Momente, angezeigt, ben Ausbau der Bahnanlagen nach Maßgabe "bes in einer Beriode eingetretenen größten Berkehrs zu gestalten, sondern ist nicht vielmehr Rücksicht zu "nehmen auf den durchschnittlichen Verkehr einer längeren Betriebsperiode, sowie auch auf diesenigen Momente, "die in der Zukunft einen Rückgang des Berkehrs bewirken könnten, z. B. Konkurrenzlinien, die im Baue "sind oder deren Entstehung in bestimmter Aussicht ist?
- "2. Wird überhaupt nicht jebe orbentliche Gisenbahnverwaltung bei ber Frage von Erweiterungs- und Erganzungs-"bauten bas Moment ber Wirtschaftlichkeit in Berücksichtigung ziehen können, ohne sich beswegen bem "Borwurf auszusehen, ber Zustand ber Bahn sei ein nicht "vollkommen befriedigender"?
- "3. Wie gestaltet sich die Beantwortung der Fragen des Beklagten, wenn die Verkehrsverhältnisse zu Grunde "gelegt werden, die sich im Durchschnitt der Jahre 1894—1904 ("Rechnungsperiode") ergeben und wie "wenn die Verkehrsverhältnisse zur Zeit der Rückkaufsankundigung (Frühjahr 1904) in Betracht gezogen werden?
- "4. Erscheint nicht aus den in der Replik, Seiten 182—187, angeführten Gründen die Erstellung eines "zweiten Geleises auf dem jetzigen Trace der Cenerelinie als unzweckmäßig und wird sie nicht von den "Bundesbahnen unterlassen werden, wenn sie in dieser Sache nach den Grundsätzen einer ordentlichen "Bahnverwaltung handeln?
- "5. Wie viel Zeit erforbert die Projektierung und Erstellung eines zweiten Geleises auf der Linie Giubiasco-"Chiasso, wenn man die besondern Umstände, die Entscheidung der Tracé-Fragen, die Verhandlung mit "Interessenten, die Genehmigung des Projektes durch die zuständigen Behörden usw. mit in Berechnung zieht?
- "6. Ift ber Lokomotivbestand am 30. April 1909 nicht größer gewesen, als er nach ben vom Bunbesrat "aufgestellten Vorschriften erforberlich war?

"II. Die Parteien werben eingelaben, bem unterzeichneten Inftruktionsrichter innert 15 Tagen von ber "Mitteilung ber vorliegenben Verfügung an ihre Experten-Vorschläge zu unterbreiten.

"Die Erperten werben nicht beeibigt, es follte es benn eine ber Parteien ausbrucklich verlangen.

"III. In Anwendung von Art. 211 OG wird jede Partei verhalten, innert 15 Tagen von der Mitteilung "der vorliegenden Verfügung an der Bundesgerichtskasse einen Vorschuß von Fr. 1500.— an die Kosten der "Expertise zu leisten.

"IV. Mitteilung ber vorliegenden Berfügung an die Parteien, bezw. ihre Bertreter. "Laufanne, ben 11. Juni 1909.

"Der Instruktionsrichter:" (sig.) G. Faven.

Die Experten-Rommission wurde vom Instruktionsrichter folgenbermaßen zusammengesetzt : Karl Nitter Pascher von Osserburg, k. k. Generalinspektor ber österr. Eisenbahnen in Wien, Dr. Fr. Hennings, Professor am eibgen. Polytechnikum in Zürich, Oberregierungsrat Franken in Wiesbaben.

Diese Kommission versammelte sich erstmals am 24. August 1909 in Luzern und wählte Herrn Hennings zu ihrem Obmanne. Den weiteren Berhandlungen wohnten bei :

Seitens bes Bunbegrats:

Der Anwalt besselben, Herr Ständerat Dr. Paul Scherrer; ber Inspektor für Rechnungswesen und Statistik, Herr Rathgeb; ber Stellvertreter bes technischen Direktors, Herr Kontrollingenieur Stapfer; ber Stellvertreter bes Oberingenieurs ber Generalbirektion, Herr Christen, und ber Stellvertreter bes Oberbetriebschefs, Herr Stuß.

Seitens ber Gotthardbahngesellschaft in Liq.:

Der Anwalt berselben, Herr Dr. Gust. Schaller und bie Herren Dietler und Schraft als geschäfts= führende Mitglieber ber Liquidations=Kommission.

Nach einer allgemeinen Aussprache seitens ber beiben Parteien wurde sofort bazu übergegangen, die Bahnsanlagen selbst in Augenschein zu nehmen und zwar noch am ersten Tage ben Bahnhof Luzern, an den folgenden Tagen, am 25., 26. und 27. August, die Hauptstationen Goldau, Ersteld, Göschenen, Airolo, Bellinzona, Locarno, Lugano, Chiasso, sowie eine Anzahl Zwischenstationen und die zwischenliegenden Strecken, einschließlich der Linie Cadenazzo-Pino und ihrer Stationen. Die Experten äußerten hierbei, daß sie von den Parteien noch verschiedentsliche Materialien einzuholen haben werden.

Im übrigen schloß ber Obmann biese erfte Verhandlung mit ber Erklärung, daß bie Experten bie gestellten Fragen unter gewissenbafter Prüfung ber Sachlage und ber Billigkeit zu beantworten bestrebt sein werben.

Auf Einberufung durch das eidgen. Eisenbahnbepartement fand sodann am 22. November nachmittags 3 Uhr in dem Konsernzzimmer des Parlamentsgebäudes zu Bern ein Vorstand vor den technischen Experten Herrn Professor Dr. Hennings als Obmann und Herrn Generalinspektor von Pascher statt. Herr Oberregierungsrat Franken war durch Krankheit am Erscheinen verhindert worden.

Das Gisenbahnbepartement war hierbei vertreten burch seinen Vorsteher, Herrn Bunbesrat Dr. Forrer, seinen Sekretar, die technischen Oberbeamten, ben Nechnungsinspektor und ein Mitglied ber Generalbirektion ber Schweiz. Bunbesbahnen. Außerbem war anwesend ber Borfteher bes Finanzbepartements, Herr Bunbesrat Comtesse.

Die Liquidationskommission ber Gotthardbahn war vertreten durch Prasident Abt, Ständerat Isler und bie ehemaligen Direktoren Dietler und Schraft.

Ferner waren beigezogen die beiberseitigen Unmalte, Dr. Scherrer und Dr. Schaller.

Infolge ber Eröffnungen ber Herren Experten über bas vorläufige Ergebnis ihrer Untersuchungen wurden bann am 3. und 4. Dezember 1909 neue Besprechungen über die gütliche Erledigung ber Nücktaufsfrage zwischen Delegierten bes Bundesrates und solchen ber Liquidations-Rommission ber Gotthardbahn aufgenommen, welche jedoch noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

2. Getrennte Beurteilung ber Frage, ob ber Sollbestand bes Erneuserungsfonds vom Rückkaufspreise in Abzug zu bringen sei, burch bas Bunbessgericht.

In ber Rückfaufsverhandlung vom 15. April 1909 machte Herr Bundesrat Forrer am Schlusse die Anregung, es möchten die beibseitigen Anwälte beim Schweiz. Bundesgericht dasjenige veranlassen, was ersorderlich wäre, um die Frage, ob der Sollbestand des Erneuerungssonds und ein weiterer Betrag für die im Erneuerungssonds nicht berücksichtigten Gegenstände von der Rückfaufsentschädigung in Abzug zu bringen seien, einer besonderen Behandlung und Entscheidung entgegenzuführen. Er glaubte, daß dadurch die weiteren Verhandlungen wesentlich gefördert würden.

In biesem Sinne ermächtigten wir unter bem 25. Juni 1909 unseren Anwalt zur Einreichung einer gemeinsamen Eingabe an das Bundesgericht mit dem gegnerischen Anwalte.

Infolge beffen faßte bas schweizerische Bundesgericht die nachfolgende Entscheidung:

"Schweizerisches Bunbesgericht.

"Sitzung vom 12. Juli 1909.

"Anwesend die Herren Bundesgerichtspräsident Perrier, Bundesrichter Clausen, Solbati, Monnier, Faven, "Jäger, Honegger, Ursprung, Oftertag, Schmid, Affolter, Reichel, Gottofren, Weiß und Kirchhofer.

"In Sachen

"ber Gottharbbahugesellschaft in Luzern, Rlägerin, vertreten burch Abvokat Dr. G. Schaller in Luzern, "gegen

"bie Schweizerische Gibgenoffenschaft, Beklagte, vertreten burch Abvokat Dr. B. Scherrer in Bafel,

"hat bas Bunbesgericht

"über bas von beiben Parteien am 29. Juni gestellte Gesuch :

""Es möchten in Anwendung von Art. 44 BCP die Abzugsforderungen der Beklagten für Minderwerte auf ""ben vorhandenen Anlagen und Einrichtungen gemäß Litt. B, Ziff. 1—2 des Rechtsbegehrens der Antwort ""(Seite 203), jedoch mit Ausschluß der Forderung von Fr. 750 000.— (betreffend Dämme, Mauern, Tunnels ""und Beschotterung) (Antwort, Seiten 129 und 130), den andern Streitpunkten vorgängig und so bald wie ""möglich, immerhin erst nach Schluß der auf diese streitigen Posten Bezug habenden Prozessschriften, der "vechtlichen Entschlug unterstellt werden." —

"in Ermägung:

"baß Gegenstand bes Rechtsstreites eine einheitliche Forberung bilbet, nämlich die Rückkaufsentschädigung, die die "Beklagte der Klägerin für die Erwerbung der Gotthardbahn als konzessionsmäßiges Rückkaufsobjekt zu bezahlen hat; "baß somit keine objektive Klagenkumulation nach Art. 42 BCP vorliegt, also im Sinne dieses Artikels ""mehrere Ansprüche" gegen den nämlichen Gegner geltend gemacht werden, und daß daher der von den Parteien "angerusene Art. 44 BCP nicht zutrifft;

"baß bagegen bie einheitliche Entschäftigungsforberung ihrer Höhe nach bas Resultat verschiebener Rechnungs"posten, entweber Teilbeträge ober Abzüge bildet, und baß ber Richter, um bie zuzusprechende Entschädigungssumme "bestimmen zu können, vorerst biese Posten nach ihrer grundsählichen Berechtigung und ihren Beträgen seisstellen muß; "baß die Parteien darüber einig sind, es möchte diese Feststellung hinsichtlich bestimmter solcher Posten, — "nämlich der "Abzugsforderungen" der Beklagten für Minderwerte auf den vorhandenen Anlagen und Ein"richtungen, gemäß Lit. B, Ziff. 1 und 2 der Antwort, mit Ausschluß einer "Forderung" von Fr. 750 000.—
"— vor der Beurteilung der anderen Punkte erfolgen;

"baß sich bieses Berfahren aus ben von ben Parteien angeführten praktischen Grunden empfiehlt;

"baß keine zwingenden gesetzlichen Gründe entgegenstehen, gemäß dem übereinstimmenden Begehren der "Parteien, die fraglichen Punkte dem Endurteile vorgängig durch Teilurteil zu erledigen; —

"verfügt:

- "1. Dem gestellten Gesuche wird entsprochen und es werben bemnach die von den Parteien bezeichneten "Streitpunkte zum Gegenstand eines bem Endurteile vorangebenden richterlichen Entscheibes gemacht.
 - "2. Diese Verfügung ist beiben Parteien schriftlich mitzuteilen. "Lausanne, ben 12. Juli 1909.

"Im Namen bes schweiz. Bundesgerichtes "Der Präsident: (sig.) Perrier. "Der Gerichtsschreiber:" (sig.) Huber.

Über die gleiche Frage gab uns dann die Duplik Anlaß, ein Nachtragsgutachten von Herrn Justizrat Dr. Simon einzuholen. Dasselbe wurde am 12. Oktober abgegeben und gelangt neuerdings zu dem bestimmten Schlusse, daß bei der Berstaatlichung der Gotthardbahn der Erneuerungsfonds vom Rückfaufspreis nicht abzuziehen sei, nachdem das Bundesgericht bereits sestgestellt hat, daß berselbe lediglich ein ideelles passives Conto sei.

3. Duplit und Triplit.

Die Duplit wurde uns am 5. Auguft zugestellt, biese schließt mit folgenden modifizierten Rechtsbegehren: "I. Es sei festzustellen, daß von dem auf dem Wege des Bergleichs auf Fr. 212 500 000 festgeseigen "kapitalisierten, konzessionsmäßigen Reinertrag in Abzug zu bringen sind:

- "1. ber ben Vorschriften bes Rechnungsgesetzes entsprechenbe Sollbestand bes Erneuerungssonds per Ende "April 1909, sofern ein biesem Sollbestand entsprechenber Fonds bem Bunde nicht in natura übergeben wird;
- "2. als Minderwert ber im Erneuerungsfonds nicht berücksichtigten Anlagen ein Betrag von Fr. 3 444 000;
- "3. ber Betrag ber Bautosten, beren Auswendung erforderlich ist, um die Gotthardbahn im Hindlick auf die "im Zeitpunkt ihres Uebergangs an den Bund bestandenen Berkehrs: und Betriebsbedürsnisse, sowie im "Hindlick auf ihre Eigenschaft als große internationale Durchgangslinie, vom betriebstechnischen Gesichtspunkt "aus in einen vollkommen befriedigenden Zustand zu stellen, in dem vom Gerichte auf Grund der Experten: "gutachten sestzultellenden Umfange.
- "II. Für den Fall, daß bezüglich des Erwerbes des Schilt- und Hagglisbergwaldes und bezüglich Unter"stellung diverser Waldungen unter das Reiftreglement usw. eine Verständigung nicht zu stande kommen sollte, seien
 "der Beklagten für alle Leistungen, die ihr als nunmehrige Besitzerin der Gotthardhahn obliegen sollten, ihre Rechte
 "gegenüber der Klägerin zu wahren.
 - "III. Die Antrage im Rechtsbegehren ber Antwort sub Litt. C, F-H und K werben festgehalten.
- "IV. Die Forderungen und Begehren der Klage, die über vorstehende Rechtsbegehren hinausgehen, seien "als unbegrundet abzuweisen."

Die Rechtsbegehren ber Antwort wurden im letztjährigen (37) Geschäftsbericht auf Seiten 10 und 11 wiedergegeben.

Pro memoria sei bemerkt:

Das Rechtsbegehren C ber Antwort betrifft das Hülfskassenbesizit auf 30. April 1909.

Die Rechtsbegehren F-H ber Antwort betreffen:

- F. das Nachforderungsrecht für Minderwerte am 1. Mai, welche in den sub B 1—3 der Antwort, beziehungsweise I. 1—3 der Duplik aufgestellten Forderungen nicht berücksichtigt sind,
- G. ben eventuellen Rückfaufspreis auf Grund bes Unlagekapitals und
- H. ben Berzugszins.

Gine weitere Berfügung bes Inftruktionsrichters betrifft bie Einreichung einer Triplik. Dieselbe lautet :

"Schweizerisches Bunbeggericht.

"Der Instruktionsrichter

"in Sachen

"ber Gottharbbahngesellschaft in Luzern, Rlägerin, vertreten burch Abvokat Dr. G. Schaller in Luzern, "gegen

"bie Schweizerische Gibgenoffenschaft, Beklagte, vertreten durch Abvokat Dr. Paul Scherrer in Basel, "betreffend Rucklaufsentschäbigung,

"nach Einsicht:

"ber von ber Beklagten eingereichten Duplikichrift (erfter Teil);

"bes Gesuches ber Rlägerin vom 16. Februar 1909, wieberholt am 25. Juni 1909, bahingehend, es sei "ihr das Necht zur Einreich ung einer Triplif auf die Andringen und Begehren der Beklagten, enthalten "in den Abschnitten IV (Abzüge von der Rückfaufssumme wegen Fehlens des vollkommen befriedigenden Zustandes) "und V (Die Hülfskasse für die Beamten und ständigen Angestellten der Gotthardbahn. Abzug eines Defizits.) "der Klageantwort einzuräumen;

"in Erwägung:

"daß die von den Beklagten unter litt. B 3 und C der Antwortbegehren formulierten Ansprüche sich als "Kompensationsforderungen darstellen, die richtigerweise als Widerklagsbegehren hätten gestellt werden sollen;

"baß ber Beklagten im Schriftenwechsel zweimal Gelegenheit geboten mar, die Fragen über jene Antwort-"begehren zu behandeln, die Gleichbehandlung ber Parteien es also verlangt, daß der Klägerin die nämlichen Rechte "eingeräumt werden;

"verfügt:

- "1. Gin Doppel ber von ber Beklagten eingereichten Duplik (erster Teil) wird ber Rlägerin zur Kenntnis= "nahme mitgeteilt.
- "2. Der Klägerin wird gestattet, eine Triplik einzureichen über die Anbringen und Begehren der Beklagten, "enthalten in den Abschnitten IV und V der Klageantwort.
- "3. Der Klägerin wird zur Einreichung ber Triplik eine Frist von brei Monaten angeset; biese Frist "läuft vom Tage an, an bem die Gesamtbuplik mitgeteilt sein wird.
 - "4. Diefe Berfügung ift beiben Parteien und gegen Empfangsichein mitzuteilen.

"Laufanne, ben 15. Juli 1909.

"Der Inftruktionsrichter:"

(sig.) G. Faven.

Die gemäß Ziffer 3 hiervor gestellte Frist lief bis 3. November und wurde später verlängert bis 15. Dezember.

Die Triplik wurde bem Bundesgericht am 2. Dezember 1909 eingereicht.

Diefelbe gelangt zu folgenben Schlugbemerkungen und Untragen.

Unter Bezugnahme auf die von den Parteien vorgenommene vergleichsweise Erledigung einzelner Streitpunkte und deren Einwirkung auf die Nechtsbegehren wurden die von und definitiv gestellten Forderungen wie folgt zusammengesaßt:

In ber Meinung, daß die Klagesumme im Berlaufe bes Prozesses nicht erhöht werden könne, hatten wir im Rechtsbegehren ber Klage (3. 3) uns das Nachforderung zrecht gewahrt:

- a) für die vom 1. Januar 1908 bis 30. April 1909 erfolgten, bezw. erfolgenden auf Baukonto zu verrechnenden Berwendungen;
- b) für die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Koften für Projektierung eines zweiten Geleises Giubiasco-Chiasso und einer Ausweiche zwischen Luzern und Meggen.

Die Beträge, die auf diese beiden Positionen entsallen, können nunmehr angegeben werden; sie belausen sich für Pos. a) auf Fr. 1,861,862 und für Pos. b) auf Fr. 76,169.81, zusammen auf Fr. 1,938,031.81. Für das Einzelne verweisen wir auf die Spezisistationen Replik Seiten 314—337 und Triplik Seite 268.

Bon ben Forberungen ber Klägerin fommen in Abzug:

- 1. ber Betrag ber vom Beklagten übernommenen Obligationsschuld Fr. 117,090,000. —;
- 2. ber Betrag ber von ber Klägerin zugeftandenen Abzuge
 - a) Fr. 35,000. für Damme und Mauern (Replit Seite 169)
 - b) " 10,000. für Lawinenverbauung bei km 87.900 (Replik Seite 207)

Total Fr. 45,000. —

Alle weitern Abzugsbegehren bes Beklagten werben von ber Klägerin beftritten; bagegen sollen ihm seine Ansprüche gewahrt bleiben für die Erwerbung des Schilt- und Hagglisbergwaldes, für die Unterstellung anderer Walbungen unter das Keistreglement und für damit zusammenhängende Weganlagen.

Die Klägerin verlangt schließlich Berzugszins von ihren Forberungen seit bem 1. Mai 1909 und Übers bindung ber Prozeskosten an ben Beklagten.

Wir beantragten bemnach am Schluffe unserer Triplit:

- 1. Der Beklagte habe an die Klägerin Fr. 219,038,941. nebst Zins zu $5\,^{\rm o}/_{\rm o}$ seit dem 1. Mai 1909 zu bezahlen, abzüglich:
 - a) Fr. 117,090,000. für bie vom Beklagten übernommene Obligationsschulb;
 - b) Fr. 45,000. für Damme und Mauern, sowie für Lawinenverbauung bei km 87.900.
- 2. Es sei ber Klägerin das Nachforderungsrecht im Sinne des Rechtsbegehrens 3 der Klage für eine Summe von Fr. 1,938,031. 81 zu mahren.
 - 3. Im übrigen seien famtliche Begehren und Vorbehalte bes Beklagten abzuweisen.
 - 4. Der Beklagte trage famtliche Roften.

4. Ablösung ber burch bas Reistreglement unterbrückten ober beschränkten Rechte.

Die Gotthardbahn zieht auf langen Strecken an Gehängen hin, welche mit Nabel- und Laubholzwaldungen bedeckt sind, beren Nutzung vor dem Bahnbau nach alt erworbenen Rechten fast ohne jede Einschränkung ausgeübt werden konnte. Durch Anlage der Bahn wurden auch diese Verhältnisse wesentlich verändert; die Holzgewinnung wie die Holzabsuhr mußte mit besonderer Nücksicht auf den Bestand des Bahnkörpers und auf die Sicherheit des Zugsverkehrs vor sich gehen; die Bundesbehörden und die Bahnverwaltung stellten hierüber Verhaltungsmaßregeln in den sog. Neistreglementen aus, welche mit der Zeit auf Grund der gemachten Ersahrungen ergänzt und verschäftst werden mußten. 15 Minuten vor dem Passieren der Züge sollen die Arbeiten eingestellt werden, weshalb mit zunehmender Zugszahl auch der Verlust an Arbeitszeit wächst und damit die Nutzung ganz erheblich eingeschränkt wird. Obgleich man wo irgend möglich mit den Waldeigentümern Abkommen getrossen hatte, konnten diese auf die Dauer nicht mehr genügen, man mußte neuerdings teils gütlich vereindarte, teils gerichtlich bestimmte Entschädigungen leisten und Nachtragssorderungen vorbehalten lassen für den Fall des Eintretens einer gewissen weitern Zunahme des Verkehrs, die in den letzten Jahren auch nicht ausblied. Wan war schließlich genötigt, in manchen Fällen an Stelle der Entschädigungen den Ankauf der Waldparzellen treten zu lassen.

Im Zeitpunkte bes Uebergangs ber Gotthardbahn an den Bund waren nun eine Reihe solcher Forderungen, sowohl für die Ablösung von Rechten, wie für den Erwerb von Waldungen, worunter diejenigen des Schiltzund Hagglisbergwaldes im Kanton Uri, noch anhängig.

Nachbem eine gründliche Untersuchung über die Berechtigung und die finanzielle Tragweite dieser Forderungen vorausgegangen und das Ergebnis derselben dem Eisenbahnbepartement mitgeteilt worden war, fand am 17. November 1909 in Bern eine Konferenz statt. An derselben wurde für den Fall, daß über den freihändigen Rückfauf eine gänzliche Berständigung zustande kommt, folgende spezielle Bersindarung getroffen:

Mit dem 1. Mai 1909 sind alle dannzumal im Besitze der Gotthardbahn gestandenen Wälder mit allen barauf hastenden Rechten und Pslichten in das Eigentum des Bundes übergegangen und der Bund übernimmt zu seinen Lasten die Austragung aller Entschädigungsforderungen für Unterdrückung der Reistzüge, für Besichränkung der Ausung der unter Reistreglement stehenden Waldungen und sonstigen Liegenschaften, sowie allfällig andere aus dem Besitze diesenschaften sich ergebende Berpflichtungen der Bahn. Dagegen verpflichtet sich die Gotthardbahngesellschaft in Liquidation, sich von der zu vereindarenden Rücksaufssumme als Absindung der vom Bunde zu übernehmenden Berpflichtung einen Betrag von Fr. 875,000 in Abzug bringen zu lassen. Diese Uebereinkunst wurde von der Liquidationskommission am 2. Dezember 1909, vom Bundesrat am 11. Februar 1910 genehmigt.

B. Besonderer Teil.

I. Nachträgliche Banausgaben.

Die Ausgaben, welche unter biesem Titel erst in der Periode vom 1. Mai bis 31. Dezember 1909 ver= rechnet worden sind, betreffen die folgenden Gegenstände:

I. Ergänzungs = unb Neubauten:							
1. Beitrag an bie Roften für	: Erftellung ein	nes Holzabfuhr	rweges läng	s bem (Fruonbach		
unter ber Arenstraße bu	rch an ben Vier	rwalbstättersee	•			Fr.	4,700. —
2. Vermarkung im Schilt- und	Hagglisbergwal	d bei Amsteg .				"	49.90
3. Berftartung ber Gifenkonftri	uktion bes II.	Beleises ber	Reußbrücke	bei Jusa	i auf der		
Strecke Amsteg-Gurtne	Aen und Umba	u von 8 Ble	dbalkenbrück	en auf b	er Strecke		
Cabenazzo-Locarno						"	37,477.14
					Übertrag	Fr.	42,227.04